

Boss, Alfred

Book Part — Digitized Version
Reform der Alterssicherung

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boss, Alfred (1983) : Reform der Alterssicherung, In: Giersch, Herbert Bonus, Holger (Ed.): Wie es zu schaffen ist: Agenda für die deutsche Wirtschaftspolitik, ISBN 3-421-06166-1, DVA, Stuttgart, pp. 278-296

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/3184>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Reform der Alterssicherung

Das Problem

Kurzfristige Finanznot

Die Gesetzliche Rentenversicherung steht vor erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Trotz vielfältiger Reparaturmaßnahmen in den letzten Jahren, trotz der halbjährigen Verschiebung der Rentenanpassung und der Beitragssatzanhebung werden die Rücklagen der Rentenversicherung 1983 drastisch abnehmen. Auch die zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen vom Sommer 1983 können nicht verhindern, daß die Rentenversicherung zur Mitte des Jahrzehnts auf die Bundesgarantie, also die Zuschußpflicht des Bundes, zurückgreifen muß, wenn die Rentenanpassungen nicht wieder verschoben oder vermindert, und die Beitragszahler nicht nochmals zur Kasse gebeten werden.

Die Finanzmisere der Rentenversicherung ist um so bemerkenswerter, als die Finanzlage von der Bevölkerungsentwicklung begünstigt wird: Die Zahl der erwerbsfähigen Personen wird bis zum Ende des Jahrzehnts laufend zunehmen; denn die starken Geburtsjahrgänge aus den sechziger Jahren rücken ins erwerbsfähige Alter ein und gleichzeitig überschreiten schwache und durch den Zweiten Weltkrieg dezimierte Jahrgänge die Altersgrenze. Die Rentenversicherung müßte daher in den achtziger Jahren eigentlich beträchtliche Einnahmenüberschüsse aufweisen.

Voraussehbare Bevölkerungsentwicklung und ihre Rückwirkungen

Die gegenwärtigen finanziellen Engpässe sind aber noch klein im Vergleich zu dem, was auf die Rentenversicherung in den nächsten

Jahrzehnten zukommen wird. Etwa ab 1990 nimmt die Zahl der Personen im Erwerbsalter ab, und dieser Rückgang hält über Jahrzehnte hinweg an. Im Jahre 2030 wird es aller Voraussicht nach rund 12 Millionen weniger Personen dieser Altersgruppe geben als gegenwärtig, wenn man außergewöhnlich große Zu- oder Abwanderungen von Ausländern ausschließt.

Die Anzahl der Personen im Rentenalter wird bis zur Mitte der neunziger Jahre etwa auf dem jetzigen Niveau verharren, nach einem Zwischenhoch um die Jahrhundertwende wieder fast auf das derzeitige Niveau absinken und dann, etwa ab 2020, deutlich steigen. Der Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtbevölkerung wird – praktisch ohne Unterbrechung – jahrzehntelang zunehmen. Erst in der Zeit nach etwa 2030 geht der Anteil der über 60 Jahre alten Personen wieder etwas zurück, freilich keineswegs auf das gegenwärtige Niveau.

Für die Rentenversicherung bedeutet diese Verschiebung im Altersaufbau, daß dann entweder – bei den jetzigen Leistungsversprechen – der Beitragssatz auf 30 Prozent oder mehr angehoben oder – bei dem gegenwärtigen Beitragssatz – die Renten im Verhältnis zu den Löhnen der Arbeitnehmer drastisch gekürzt werden müssen; natürlich ist auch eine Kombination aus beiden Maßnahmen denkbar. Die Rentenversicherung, die etwa drei Viertel der Erwerbstätigen zwangsweise erfaßt und Renten vor allem aus den Beiträgen der gerade Erwerbstätigen finanziert, ist in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung prinzipiell auf eine vollständige Bevölkerungsregeneration angewiesen, wenn das Beitrags-Leistungs-Verhältnis beibehalten werden soll.

Schuldenillusion – Vermögensillusion

In den Bilanzen der Gesetzlichen Rentenversicherung wird die Finanzmisere nicht sichtbar. Viele Rentner und Versicherte, aber auch manche Politiker machen sich deshalb erhebliche Illusionen. Die Verpflichtungen der Rentenversicherung gegenüber den Rentenbeziehern und jenen, die erwerbstätig sind und Rentenansprüche angesammelt haben, belaufen sich auf ein Vielfaches des Jahreseinkommens der gesamten Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland; sie werden aber von der Rentenversicherung nicht ausgewiesen. Diesen Verpflichtungen der Rentenversicherung stehen vernachlässigbar geringe finanzielle Reserven gegenüber. Wegen der

sogenannten Bundesgarantie ist letztlich der Staat verpflichtet, für die Verbindlichkeiten der Rentenversicherung einzustehen. Er kann dies jedoch nur, wenn die Bürger bereit sind, entsprechend hohe Steuern und Sozialbeiträge, insbesondere einen Rentenversicherungsbeitrag von mehr als 30 Prozent, zu zahlen. Die Ansprüche der Versicherten sind daher durch nichts gedeckt als die vage Hoffnung, daß die nachfolgende Generation schon bereit sein werde, die Alten in der vorgegebenen Höhe zu versorgen.

Angesichts einer so desolaten Finanzlage käme es im privatwirtschaftlichen Bereich zum Konkurs oder zum Vergleich. Unternehmen, die Verpflichtungen zur Zahlung betrieblicher Altersrenten an ihre Arbeitnehmer übernommen haben, haben für diesen Zweck in der Regel Rückstellungen gebildet. In der Rentenversicherung dagegen herrscht Vermögensillusion. Die existierende Last, die existierenden Verbindlichkeiten werden ignoriert; Bilanzwahrheit im ökonomischen Sinne wird vermieden.

Wie ist es dazu gekommen?

Die Gesetzliche Rentenversicherung wurde vor fast 100 Jahren eingeführt. Entscheidend für die gegenwärtige Ausgestaltung ist die Rentenreform von 1957. Damals war die sogenannte dynamische Rente beschlossen worden. Die Renten folgen seitdem mit einer Verzögerung von drei bis vier Jahren der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne der Beschäftigten. Diese Beschäftigten sind zur Mitgliedschaft verpflichtet und müssen einen bestimmten Anteil ihres Bruttolohns an die Rentenversicherung abführen. Sie erhalten dafür einen Anspruch auf eine Altersrente, die in einem festen Verhältnis zu ihrem durchschnittlichen Lebenseinkommen steht. Der Rentenanspruch ist um so größer, je länger ein Arbeitnehmer erwerbstätig war und Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt hat; der Anspruch ist bei gegebener Dauer des Erwerbslebens um so größer, je höher das Einkommen und damit der geleistete Rentenversicherungsbeitrag war.

Von Anfang an waren die Rentenansprüche nicht voll durch angesammeltes Vermögen gedeckt. Die ohnehin unzureichende Kapitaldeckung wurde im Gefolge der beiden Weltkriege und der sich anschließenden Währungsreformen drastisch entwertet. Später wurden die Rücklagen immer wieder vermindert. Gegenwärtig exi-

stieren finanzielle Reserven praktisch nicht mehr. Es gilt das Umlageverfahren: die-jeweiligen Beschäftigten geben Teile ihres Einkommens an die Alten ab und erhalten dafür einen Rentenanspruch, den sie im Alter gegen die dann Erwerbstätigen geltend machen.

In den sechziger Jahren nahm die Geburtenzahl allmählich ab; inzwischen werden je Jahr nur noch etwa 600000 Geburten registriert – verglichen mit rund einer Million in den sechziger Jahren. Das System der Rentenversicherung ist gefährdet durch einen Mangel an zahlendem Nachwuchs.

Die Gesetzliche Rentenversicherung sollte von Anfang an auch dazu dienen, Einkommen zugunsten bestimmter Personengruppen umzuverteilen. Das Umverteilungsziel gewann im Laufe der Zeit wie in anderen Bereichen der Wirtschaftspolitik so auch in der Rentenversicherung an Bedeutung. Einen Höhepunkt der Entwicklung stellt die Rentenreform von 1972 dar.

Damals wurde die flexible Altersgrenze eingeführt. Sie ermöglicht es den Versicherten, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden; ohne dafür voll in Form von Rentenabschlägen zu bezahlen. Versicherungsmathematische Abschläge sind deshalb notwendig, weil die »vorzeitigen« Rentner länger Rente beziehen und nicht so lange Beiträge zahlen wie diejenigen, die erst bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Nur die geringere Dauer der Erwerbstätigkeit wird aber in der Rentenformel – jedenfalls der Richtung nach – berücksichtigt.

Im Jahre 1972 wurde auch die »Rente nach Mindesteinkommen« beschlossen. Für Personen, die in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit sehr niedrige Einkommen erzielt haben und die deshalb gemäß der Rentenformel relativ niedrige Renten zu erhalten hätten, wird seitdem unterstellt, sie hätten 75 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten verdient; ihre Renten fallen entsprechend höher aus.

Schließlich wurde die Rentenversicherung für Selbständige und weitere Personengruppen »geöffnet«. Selbständige konnten zusätzliche Rentenansprüche erwerben, ohne auch nur annähernd so hohe Beiträge zu leisten, wie sie bei einer privaten Versicherungsgesellschaft erforderlich gewesen wären.

Die Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre haben an den grundlegenden Problemen der Rentenversicherung nichts Entscheidendes geändert.

*Wo liegen die Konstruktionsfehler
unseres Rentenversicherungssystems?
Was sollte geändert werden?*

Grundsätze

Die Rentenversicherung ist überfrachtet mit Umverteilungsmaßnahmen, die zudem mit anderen staatlichen Eingriffen nicht oder nur unzureichend abgestimmt sind. Eine Einkommensumverteilung über die Rentenversicherung sollte aber vermieden werden. Wenn – aus welchen Gründen auch immer – eine Umverteilung von Einkommen für erwünscht gehalten wird, dann ist das Steuersystem das geeignete Instrument. Eine steuerliche Belastung höherer und mittlerer Einkommen zur Finanzierung von Unterstützungszahlungen an einkommensschwache Personengruppen mindert zwar auch die Leistungsanreize; eine Zwangsmitgliedschaft in der staatlichen Rentenversicherung ist aber dann entbehrlich. Wenn dagegen über die Rentenversicherung Einkommen umverteilt werden, ist staatlicher Zwang nötig. Ohne daß der Staat die Bürger zur Mitgliedschaft in der staatlichen Rentenversicherung verpflichtet, wird nämlich jeder, der eine Begünstigung nicht erwarten kann, eine Form der Alterssicherung wählen, bei der Leistung und Gegenleistung in einem »fairen« Verhältnis stehen; für die staatliche Rentenversicherung wird er sich nicht entscheiden, weil sie wegen der Einkommensumverteilungsmaßnahmen eine »unfaire« Versicherung ist. Die Freiheitseinbuße für den einzelnen ist also bei einer Einkommensumverteilung über das Steuersystem geringer als bei gleichzeitiger Umverteilung über das Steuersystem und die Rentenversicherung kraft staatlichen Zwanges; zudem sind die allokativen Verzerrungen und damit die Wohlfahrtseinbußen für die Volkswirtschaft geringer und klarer ersichtlich.

Für die Altersvorsorge sollte wieder Kapital angesammelt werden; die im gegenwärtigen System negativen Auswirkungen auf die Vermögensbildung müssen verringert und schließlich verhindert werden.

Der Zwang zu einer Altersvorsorge über die Gesetzliche Rentenversicherung wurde im Laufe der Zeit auf immer weitere Bevölkerungsgruppen ausgedehnt; oder es wurden – wie 1972 – attraktive Konditionen für eine freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen. Die individuelle Altersvorsorge wurde auf diese Weise zurückgedrängt. In Zukunft sollte die Renten-

versicherung den individuellen Präferenzen hinsichtlich der Altersvorsorge wesentlich mehr Rechnung tragen; das gegenwärtige System beruht in hohem Maße auf staatlichem Zwang und läßt daher dem Individuum nur wenig Freiraum.

Keine Umverteilung in der Rentenversicherung

Im Gegensatz zu den geltenden Regelungen sollten aus den Beiträgen der Versicherten nur die »Eigenrenten«, also jene Renten, die sich aufgrund geleisteter Beiträge der Versicherten ergeben, finanziert werden. Jeder sollte – mit Verzinsung – das zurückerhalten, was er als Erwerbstätiger eingezahlt hat. Dabei gewinnen natürlich diejenigen, die überdurchschnittlich alt werden. Dies ist aber ein versicherungsimmanenter Vorgang, der mit Einkommensumverteilung nichts zu tun hat. Alle Regelungen, die von vornherein Umverteilung innerhalb der Gesamtheit der Beitragszahler oder der Rentner zum Ziel haben, sollten beseitigt werden. Dies gilt besonders für die Anrechnung beitragsloser Zeiten (Ausfall- und Zurechnungszeiten) und die Frühverrentung im Rahmen der flexiblen Altersgrenze, aber auch für die Fiktion eines Mindesteinkommens bei Kleinrenten.

Wenn etwa die Jahre des Studiums an einer Hochschule als Versicherungszeit im Sinne des Rentenrechts angerechnet werden, ohne daß Beiträge gezahlt werden müssen, beeinflußt dies (ebenso wie BAFÖG-Leistungen) die individuelle Entscheidung zwischen Studium und Beruf. Die Zahl der Studenten fällt größer aus als ohne diese Subvention, die durchschnittliche Zeit des Studiums wird länger, volkswirtschaftliche Ressourcen werden verschwendet. Hinzu kommt, daß die Beitragszahler insgesamt oder die Steuerzahler die Begünstigung der Studenten finanzieren; die Abgabenbelastung fällt also höher aus, Leistungsanreize werden geschwächt.

Die flexible Altersgrenze in der gegenwärtigen Form begünstigt das vorzeitige Ausscheiden aus dem Berufsleben, weil die Rente nicht gekürzt wird, um die längere Dauer des Rentenbezugs zu berücksichtigen. Wieder wird eine individuelle Entscheidung verzerrt, die Entscheidung zwischen Erwerbstätigkeit und Rentnerdasein. Die Kosten tragen die Beitrags- oder Steuerzahler. In ähnlicher Weise führen andere Subventionen in der Rentenversicherung zu Wohlstandseinbußen für die Gesamtheit der Bürger.

Unterschieden im gewünschten Renteneintrittsalter sollte man durch versicherungsmathematisch zu bestimmende Abschläge oder

Zuschläge Rechnung tragen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Rente wegen Arbeitslosigkeit schon vorzeitig bezogen werden darf. Rentenansprüche sollten auch davon unabhängig sein, ob und in welcher Höhe ein Rentner durch Erwerbstätigkeit Einkünfte erzielt, denn sonst werden Leistungsanreize unnötig geschwächt. Wer die bestehenden Regelungen für nötig hält, um den Arbeitsmarkt zu entlasten, verkennt die auf mittlere Sicht entscheidende Ursache für unfreiwillige Arbeitslosigkeit: ein zu hohes Lohnniveau und Verzerrungen im Verhältnis der Löhne für bestimmte Tätigkeiten oder in bestimmten Branchen oder Regionen.

Eine Umverteilung von Einkommen – mindestens die Absicht hierzu – gibt es in der Rentenversicherung gegenwärtig noch in vielfältigen anderen Formen. Frauen werden auf Kosten der Männer insofern begünstigt, als sie trotz längerer Lebenserwartung nicht Abschläge von der Rente hinnehmen müssen, sondern im Normalfall sogar schon früher als Männer eine Rente beziehen können. Unverheiratete Männer werden diskriminiert, weil verheiratete Männer automatisch ihre Ehefrauen mitversichern, die dann, wenn sie überleben, eine Rente beziehen. Verheiratete Männer werden im Vergleich zu verheirateten Frauen benachteiligt, weil Witwen 60 Prozent der Rente ihres Ehemannes erhalten, während verwitwete Männer nur dann von den Rentenansprüchen ihrer Ehefrauen profitieren, wenn diese den Lebensunterhalt des Ehepaares überwiegend durch ihr Einkommen finanziert haben. Die Hinterbliebenenversorgung muß nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts spätestens 1984 neu geregelt werden. Es wäre zu wünschen, daß bald jegliche Diskriminierung beseitigt wird.

In der Rentenversicherung ist der Rentenanspruch unabhängig davon, in welchem Lebensjahr der Beitrag geleistet wurde. In der Rentenformel werden die Relationen des individuellen Lohns zum Durchschnittslohn arithmetisch gemittelt; der Rentenanspruch bleibt also unberührt davon, in welchem Lebensjahr der individuelle Lohn um einen bestimmten Prozentsatz vom Durchschnittslohn abgewichen ist. Bei einer privaten Versicherung auf den Erlebensfall gilt hingegen, daß der für das Alter aufgebaute Rentenanspruch um so höher ist, je früher die Beiträge geleistet wurden. Der höhere Wert der früher geleisteten Beiträge ergibt sich zum einen aus der Verzinsung, zum anderen aus der mit zunehmendem Alter steigenden Wahrscheinlichkeit, daß der Versicherte das Rentenalter, den Versicherungsfall, erleben wird.

Auf eine Einkommensumverteilung über die Rentenversicherung sollte generell verzichtet werden. Sofern eine Umverteilung von Einkommen zwischen Personengruppen, etwa zugunsten jener, die als Erwerbstätige sehr geringe Einkommen bezogen haben und daher nur geringe Rentenansprüche haben, gewollt ist, so sollte sie über das Steuersystem und die Sozialhilfe erfolgen, möglicherweise über eine negative Einkommensteuer. Dann würden nur jene begünstigt, die wirklich bedürftig sind und nicht aus anderen Quellen beträchtliche Einkünfte beziehen.

Kapitaldeckungsverfahren statt Umlageverfahren

Die Frage, ob die Altersvorsorge durch Ersparnisbildung (Kapitaldeckungsverfahren) oder nach dem Umlageverfahren betrieben werden soll, erscheint auf den ersten Blick irrelevant. Solange die Bevölkerungs- und Erwerbsstruktur auf lange Frist konstant bleibt und das Umlageverfahren nach versicherungsmathematischen Prinzipien gestaltet ist, also – anders als gegenwärtig – auf eine Einkommensumverteilung über die Rentenversicherung verzichtet wird, besteht hinsichtlich der Leistungsfähigkeit aus der Sicht eines Versicherten kein prinzipieller Unterschied zwischen beiden Verfahren, wenn nur die Verzinsung des Kapitals gleich der Veränderungsrate des Durchschnittslohns ist. Unter dieser Voraussetzung, die für die Bundesrepublik Deutschland in etwa zutrifft, benötigt eine nach dem Umlageverfahren arbeitende Rentenversicherung den gleichen Beitragssatz wie eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebaute Versicherung; um eine Rente zu zahlen, die in einer bestimmten Relation zum Aktiveneinkommen steht und an die Einkommensentwicklung angepaßt ist.

Nimmt die Bevölkerung aufgrund einer rückläufigen Geburtenrate nachhaltig ab, so werden bei einer privaten Altersvorsorge, die sich durch eine Kapitaldeckung der Ansprüche auszeichnet, die Personen im Rentenalter wahrscheinlich in größerem Maße Rücklagen auflösen, als gleichzeitig die Personen im Erwerbsalter für die Altersvorsorge sparen. Es kommt dann zu einem gesamtwirtschaftlichen Entsparen. Der Kapitalmarktzins steigt. Die Erwartungen, die diejenigen, die ihre Ersparnisse auflösen, hinsichtlich des Wertes ihres angesammelten Vermögens (wie des Verkaufserlöses ihrer Wertpapiere) gehegt hatten, werden dann wahrscheinlich enttäuscht. Dies ist aber nicht zu vermeiden. Immer wenn sich relative Preise verän-

dem, kann es solche Enttäuschungen geben. Es handelt sich nicht um eine Besonderheit eines Systems individueller Altersvorsorge.

In einem System der Alterssicherung, das auf dem Umlageverfahren beruht, sind dann, wenn sich die Bevölkerung und ihre Struktur nach Alter und nach Erwerbsneigung verändern, Änderungen im Beitragssatz und/oder im Rentenniveau im Verhältnis zum Durchschnittslohn notwendig.

Unterschiede zwischen dem Kapitaldeckungsverfahren und dem Umlageverfahren bestehen insofern, als die Vermögensbildung in der Volkswirtschaft im Falle des Umlageverfahrens geringer ausfällt.

Viel spricht nämlich dafür, daß der einzelne Versicherte die im Rahmen des Umlageverfahrens entstehenden Ansprüche als Teil seines Vermögens betrachtet und seine private Ersparnisbildung einschränkt, obwohl die über das Umlageverfahren aufgebauten Ansprüche – gesamtwirtschaftlich betrachtet – keine Ersparnis sind; denn die Beiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen an die nicht mehr Erwerbstätigen. Die Vermögensbildung, also die gesamtwirtschaftliche Sparquote, ist dann im System des Umlageverfahrens niedriger als bei einer Kapitaldeckung der Ansprüche der Beitragszahler. Eine Rückkehr zur Kapitaldeckung könnte Abhilfe schaffen. Konsumausgaben würden zugunsten von Ersparnisbildung und Investitionen zurückgedrängt. Letztlich könnten im dadurch ausgelösten Wachstumsprozeß über höhere Realeinkommen alle, Rentner und Aktive, profitieren. Die Einkommensverteilung würde sich sogar zugunsten der Bezieher von Lohn Einkommen ändern, denn Kapital wäre weniger knapp, sein relativer Preis also geringer.

Die Einführung oder der Ausbau des Umlageverfahrens dürften sich hauptsächlich in zweierlei Weise auf die Ersparnisbildung ausgewirkt haben. Wenn man Sozialleistungen im Alter erwarten kann, die durch Steuern oder Beiträge der folgenden Generation finanziert werden, dann vermindert sich insofern der Anreiz zur Ersparnisbildung während des Erwerbslebens und damit zur Vorsorge für den Konsum im Alter; Ansprüche ohne Kapitaldeckung treten an die Stelle privater Ersparnis. Dem wirkt entgegen, daß ein Anreiz zu früherer Verrentung geschaffen wird und daß deshalb während der Zeit der Erwerbstätigkeit eine höhere Ersparnis angestrebt wird, als dies bei späterem Renteneintritt der Fall wäre. Welcher Effekt überwiegt, ist theoretisch nicht zu bestimmen.

Weitere Einflüsse des Umlageverfahrens auf die Ersparnisbildung kommen hinzu. Möglicherweise wollen die Beitragszahler ihren Kin-

dern, die sie später versorgen sollen, höhere Vermögen hinterlassen und daher relativ mehr sparen, damit die Kinder von den Lasten für die Altersrenten etwas weniger gedrückt werden. Für eine solche Entscheidung für höhere Erbschaften spricht aber wenig, wenn der potentielle Erblasser aufgrund historischer Erfahrungen vernünftigerweise erwarten muß, daß der Erbe über ein höheres Einkommen und Vermögen verfügen wird als er selbst, und wenn die Alterssicherung über die anonyme Rentenversicherung abgewickelt wird. Möglicherweise werden private Unterstützungszahlungen an die Personen im Rentenalter gekürzt, wenn die Alterssicherung über das Umlageverfahren erfolgt; es träten dann lediglich kollektive Zahlungen an die Stelle privater Hilfen. Die freiwilligen privaten Unterstützungszahlungen wären aber sicher nicht so hoch wie die Leistungen der Rentenversicherung, weil in vielen Fällen private Zahlungen überhaupt nicht geleistet würden und in anderen Fällen die freiwilligen Zahlungen geringer ausfielen als die erzwungenen Zahlungen an die Rentenversicherung.

Die skizzierten Verhaltensweisen lassen erwarten, daß insgesamt der negative Einfluß des Umlageverfahrens auf die Ersparnisbildung überwiegt. Empirische Untersuchungen sprechen auch eher für als gegen einen ersparnismindernden Einfluß des Umlageverfahrens.

Selbst wenn die Rentenversicherung wirklich nur freiwillige Einkommenszahlungen der Jungen an die Alten ersetzte, ein negativer Einfluß auf die Vermögensbildung also nicht existierte, wäre ein freiwilliges Umlageverfahren über die Familie dem erzwungenen Umlageverfahren über die staatliche Rentenversicherung wohl vorzuziehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man die Freiheit des einzelnen Bürgers staatlichem Zwang vorzieht und die individuelle Hilfe für befriedigender und effektiver hält als Versorgung durch ein anonymes Kollektiv.

Das Umlageverfahren im System der Alterssicherung sollte daher soweit wie möglich zurückgedrängt werden. Statt dessen sollte die Altersvorsorge durch Kapitalbildung begünstigt werden. In diese Richtung sollten sich alle Reformüberlegungen orientieren.

Die Argumentation, daß Vorsorge für das Alter durch eine entsprechend hohe Kapitalbildung nicht im erforderlichen Ausmaß möglich sei, weil dies zu einem drastischen Konsumrückgang und zu einer konjunkturellen Verschlechterung führe, unterschätzt die Anpassungsfähigkeit der Güter- und Kapitalmärkte. Verstärkte Kapitalbildung, also eine verringerte Präferenz für Gegenwartskonsum, führt

dazu, daß der Realzins abnimmt. Und dies steigert die Attraktivität potentieller Investitionsobjekte. Die Menge rentabler Investitionsmöglichkeiten ist ja keineswegs, wie das immer wieder behauptet wird, eine gegebene Größe. Hinzu kommt, daß es Investitionsmöglichkeiten nicht nur innerhalb der Landesgrenzen gibt; die potentiell rentablen Investitionschancen in der gesamten Welt müssen in die Analyse einbezogen werden. Über Kapitalexport und entsprechende Exportüberschüsse könnten den Entwicklungsländern geholfen werden. »... die Exportlastigkeit der wirtschaftlichen Zentren in Europa und Asien paßt im Prinzip genau zu dem Kapitalhunger der Dritten Welt einschließlich Latein-Amerikas. Woher – wenn nicht aus den reichen Ländern – sollen denn sonst die Ressourcen kommen, die gebraucht werden, um mehrere Hunderte von Millionen potentiell produktiver Arbeitskräfte in der Dritten Welt mit Arbeitsplätzen auszustatten...?«¹. Später könnten dann die heute Aktiven von den Zinsen ihrer Kapitalexporte und Importüberschüssen leben. Voraussetzung ist, daß die aufzubauenden Forderungen und Eigentumsrechte gegen politische Risiken, zum Beispiel entschädigungslosē Enteignung, geschützt sind.

Mehr individuelle Freiheit bei der Vorsorge für das Alter

Das wahrscheinlich wichtigste Argument gegen die Gesetzliche Rentenversicherung ist wohl, daß sie die individuelle Freiheit in hohem Maße beeinträchtigt und für einen großen Teil der Bevölkerung eine Entscheidungsalternative überhaupt nicht zuläßt.

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß der Staat in einer freiheitlich-individualistischen Wirtschaftsordnung die Altersvorsorge ganz dem einzelnen Bürger überlassen sollte. Je nach den individuellen Wünschen würde jeder einzelne viel oder wenig Vorsorge für das Alter treffen, er würde viel oder wenig sparen, sich in hohem oder geringem Maße über Versicherungsverträge mit privaten Gesellschaften absichern.

Wenn aber die Gesellschaft jedem Bürger bei Bedürftigkeit eine öffentliche Hilfe in Höhe der Sozialhilfe garantiert, dann werden mindestens einige Bürger auf eine eigene Altersvorsorge verzichten und sich auf die staatliche Hilfe verlassen. Wie viele Bürger das staatliche Hilfsangebot ausnutzen würden, läßt sich kaum abgreifen. Um die finanziellen Lasten, die aus dem Hilfsangebot resultieren, gering zu halten, macht es ökonomisch Sinn, daß der Staat jeden

Bürger zu einer Absicherung in Höhe des sozialen Minimums verpflichtet, also in Höhe der staatlichen Unterstützungszahlung, die von der Gesellschaft bei Bedürftigkeit garantiert wird. Die Ausbeutung der Gesellschaft durch einzelne Mitglieder wird insoweit verhindert.

Der Staat kann dann gegen versicherungsmathematisch berechnete Beiträge jenen Versicherungsschutz anbieten, den er selbst verlangt. Ob die Individuen dieses Versicherungsangebot annehmen oder ob sie sich bei einer privaten Lebensversicherung (mindestens in Höhe des Minimums) absichern, sollte in ihr Belieben gestellt werden. Ökonomische Rechtfertigungsgründe für staatlichen Zwang bei dieser Entscheidung gibt es nicht. Es ist auch nicht einzusehen, warum die vorgeschriebene Altersvorsorge mit steigendem Einkommen zunehmen soll und warum man sich nicht von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung durch den Nachweis einer individuellen Vorsorge befreien darf. Nur einzelne Gruppen wie Selbständige und die Angehörigen der freien Berufe sind gegenwärtig frei in der Entscheidung über ihre Altersvorsorge.

Reform der Altersvorsorge

Die radikale Variante

Wer Reformüberlegungen für die Rentenversicherung anstellt, muß sich darüber im klaren sein, daß die bestehenden Rentenansprüche eine Belastung gewaltigen Ausmaßes für die Beitrags- und Steuerzahler bedeuten. Er muß den Schleier der Vermögensillusion zur Seite ziehen.

Eine Lösung des Rentenproblems, die einer individualistisch-freiheitlichen Wirtschaftsordnung angemessen ist, läßt sich so kennzeichnen: Bestehende Ansprüche an die Rentenversicherung werden respektiert. Die Erwartungen der Bürger an die Rentenversicherung werden insoweit also nicht enttäuscht. Neue Ansprüche werden jedoch nach grundlegend anderen Regelungen aufgebaut.

Jeder Erwerbstätige kann wählen, auf welche Weise er seiner Pflicht zur Absicherung des sozialen Minimums gerecht werden will. Ansprüche auf dem Weg über die Gesetzliche Rentenversicherung entstehen dann nur noch insoweit, als sich Bürger freiwillig für die Gesetzliche Rentenversicherung und gegen private Versicherungsangebote entscheiden. Die »alten« Lasten, die vor der Umstellung

des Systems angesammelten Ansprüche, könnten bei der Umstellung gleichmäßig auf alle künftigen Generationen verteilt werden. Dies könnte in der Weise geschehen, daß indexierte (inflationsgesicherte) Staatsschuldtitel mit unendlicher Laufzeit an jene, die Rentenansprüche haben, ausgegeben werden. Diese Staatsschuldtitel werden marktgerecht verzinst. Sie werden in dem Maße, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Mindestabsicherung für das Rentenalter notwendig sind, an die frei wählbare Versicherung transferiert. Die Zinszahlungen werden aus dem Steueraufkommen finanziert.

Diese radikale Lösung des Rentenproblems bedeutete eine völlige Abkehr von einem hundert Jahre alten System, das vielfach sogar als vorbildlich für andere Länder gepriesen wurde. In der gegenwärtigen Situation, in der die Öffentlichkeit die hohe Staatsverschuldung als gravierendes wirtschaftspolitisches Problem betrachtet, mag es starke Vorbehalte gegen die rein marktwirtschaftliche Lösung geben. Zwar sind sie wenig überzeugend, denn es würde als Staatsverschuldung nur offen ausgewiesen, was ohnehin existiert, wenn man einen Vertrauensschutz für die bestehenden Ansprüche garantiert. Dennoch soll hier ein bescheidenerer Schritt zur Reform der Rentenversicherung vorgeschlagen werden.

Eine mittlere Lösung

Bestehende Ansprüche werden im Interesse des Vertrauensschutzes respektiert; sie werden allmählich abgegolten. Immer wenn Rentenansprüche, die schon gegenwärtig bestehen, fällig werden, etwa weil das Rentenalter erreicht wird oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eintritt, werden staatliche Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Empfänger können diese verzinslichen Wertpapiere verkaufen, um Konsumausgaben zu finanzieren oder um anderes Vermögen zu erwerben; sie können diese Forderungen an den Staat aber auch als Geldvermögen halten.

Der Altersjahrgang, der nach der Systemumstellung zuerst »in Rente geht«, hat im ersten Rentenjahr entsprechend den gültigen Regelungen bestimmte Rentenansprüche, die durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen befriedigt werden. Im folgenden Jahr und in den Jahren danach werden die neu anfallenden Ansprüche allmählich geringer, weil der Altersjahrgang infolge der Sterblichkeit abnimmt. Dennoch wächst der Bestand an Staatsschuldtiteln für einen bestimmten Altersjahrgang, bis der letzte dieses Jahrgangs gestorben ist.

Jeder Altersjahrgang, der neu ins Rentenalter eintritt, hat geringere Ansprüche als der vorangehende, weil im Zeitpunkt der Umstellung geringere Rentenanwartschaften existieren.

Die zunächst beschleunigt zunehmende Ausgabe von Staatsschuldtiteln wird sich also im Laufe der Jahrzehnte abschwächen und schließlich – nach etwa 80 Jahren bei einem Schuldenstand in der Größenordnung von mehreren Billionen DM – zum Stillstand kommen.

Dieser Zunahme der Staatsverschuldung steht aber eine Kapitalbildung derjenigen gegenüber, die nach der Systemumstellung für ihr Alter vorsorgen. Wenn die Bürger im gleichen Umfang sparen, wie sie sonst Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssen, bleibt der Kapitalmarktzins unberührt. Ob die Bürger in diesem Umfang sparen, läßt sich kaum abschätzen. Immerhin entfallen aber die negativen Wirkungen des Umlageverfahrens auf die private Vermögensbildung.

Wenn sich in den vor uns liegenden Jahrzehnten die Bevölkerungsstruktur verändert und der Anteil der Alten steigt, so kann das zu einem gesamtwirtschaftlichen Kapitalverzehr und einem höheren Realzins führen. Bei der vorgeschlagenen Systemumstellung sind die künftigen Rentenansprüche aber geringer als dann, wenn der Status quo in der Rentenversicherung beibehalten wird; denn anders als bei unveränderten Leistungen der Rentenversicherung erwirbt nach der Reform niemand mehr Rentenansprüche, die auf Umverteilungsmaßnahmen gegründet sind. Gegenwärtig beruhen etwa 30 Prozent der im Jahr ausgezahlten Renten auf einer gewollten Einkommensumverteilung. Zwar gäbe es Belastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Sozialhilfeausgaben, wenn über die Rentenversicherung Einkommen nicht mehr umverteilt würden; der Nettoeffekt wäre aber beträchtlich, weil Sozialhilfeleistungen nur an jene gezahlt werden müssen, die bedürftig sind.

Die Zinszahlungen auf die ausgegebenen Staatsschuldtitel werden aus dem Steueraufkommen finanziert. Wegen der unendlichen Laufzeit der vom Staat ausgegebenen Schuldverschreibungen werden alle künftigen Generationen an der Belastung durch die bestehenden Rentenansprüche beteiligt. In welchem Ausmaß Zinsen auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen gezahlt werden müssen, läßt sich kaum abschätzen. Der Zins für indexierte Schuldverschreibungen ist aber deshalb gering, weil er eine Risikoprämie für die Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Inflationsrate nicht enthält.

Neue Ansprüche an die staatliche Rentenversicherung werden nur noch in Höhe des sozialen Minimums aufgebaut; die Beiträge zur Rentenversicherung werden so festgesetzt, daß sie zur Finanzierung dieser Minimalrente ausreichen. Sie könnten einkommensunabhängig sein, müßten aber im Zeitablauf steigen, wenn das Existenzminimum angehoben wird. Man könnte auch einkommensproportionale Beiträge beibehalten, gleichzeitig aber die Beitragsbemessungsgrenze (das Einkommen, von dem maximal Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt werden) einfrieren; nach einer Übergangsergäbe sich dann bei wachsenden Einkommen für alle Versicherten eine gleiche Beitragssumme. Die Beiträge werden verwendet, um eine gleiche Beitragssumme. Die Beiträge werden verwendet, um Kapital anzusammeln. Dies ist möglich, weil Ausgaben aufgrund »alter« Rentenansprüche nicht anfallen. Jedem steht es frei, über die Mindestabsicherung in der Rentenversicherung hinaus freiwillige private Altersvorsorge für sich und seine Familie zu betreiben, Vorsorge, die bisher zwangsweise und einkommensabhängig über die Rentenversicherung betrieben worden ist; dort aber nicht zu einer Kapitalansammlung geführt hat.

Wenn ältere Versicherte eine Anschlußversicherung für ihr bisher zusätzlich abgesichertes Einkommensniveau (über die Rentenversicherung hinaus) wünschen, dann werden sie diese Absicherung bei privaten Versicherungen nur über eine (im Vergleich zu dem entsprechenden Teil des Beitrages für die Rentenversicherung) hohe Prämie kaufen können. Dies ist ein typisches Beispiel für Härten, die auftreten, wenn man das Rentenversicherungssystem grundlegend umstellt; es ist aber auch ein Beispiel dafür, wie im geltenden System Einkommen umverteilt wird. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten.

Die Altersrente eines heute Erwerbstätigen besteht nach der Systemumstellung aus der Rente aufgrund der gegenwärtig bestehenden Rentenanwartschaften, aus der staatlichen Minimalrente, für die er in der restlichen Zeit seines Erwerbslebens Beiträge geleistet hat, und aus den »Erträgen« der schon bisher oder nach der Reform getroffenen Eigenvorsorge.

In der Übergangsphase vom »alten« zum »neuen« System, die sich über Jahrzehnte erstreckt, würden die ausgegebenen Staatsschuldtitel in beträchtlichem Ausmaß verkauft, um Konsumausgaben zu finanzieren. Ob und wann dieses Entsparen von der Ersparnisbildung der Erwerbstätigen übertroffen wird, hängt davon ab, inwieweit die bishe-

rige Beitragspflicht den Wünschen des einzelnen Bürgers entsprach. In jedem Fall ist ein gesamtwirtschaftlicher Entsparprozeß um so weniger zu erwarten, je früher das System umgestellt wird. Denn die fällig werdenden Rentenansprüche sind in den achtziger Jahren aus demographischen Gründen noch relativ gering. Auch laufen um so weniger Ansprüche aufgrund von Umverteilungsmaßnahmen auf, je früher das System reformiert wird.

Wenn sowohl die Rentenversicherung als auch die Bürger privat oder über Versicherungen Kapital ansammeln, dann muß der Staat daran gehindert werden, private Vorsorgemaßnahmen durch eine Inflationspolitik zu entwerten. Auf jeden Fall muß er indexierte Anleihen zulassen. Der Staat wird bei einer Alterssicherung, die auf Vorsorge durch Sparen beruht, anders als bei einem kollektiven Sicherungssystem wohl auch durch den Einfluß der Mehrheit der Bürger gedrängt, Kapitalmarktinterventionen oder eine Inflationspolitik zu unterlassen. Denn die Geschädigten sind sonst nahezu alle, auch »der kleine Mann«. Soziale Sicherheit (in Form des Generationen-»Vertrages« etwa) baut dagegen solche Hemmnisse ab.

Auch bei dem beschriebenen System der Altersvorsorge bleibt zu bedenken: Wenn man im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung einen Kapitalstock aufbaut, dann ist dieses Vermögen dem Zugriff der Politiker ausgesetzt. Immer wieder hat sich aber gezeigt, daß Regierungen und Politiker allgemein kaum in der Lage sind, einen Vermögensbestand aufzubauen oder zu erhalten; die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zeigen sogar, wie rasch tatsächliche oder vermeintliche finanzielle Reserven für zusätzliche Leistungen an Rentner, insbesondere auch für Umverteilungsmaßnahmen, verzehrt werden. Staatliche Eingriffe in die Anlagepolitik der Rentenversicherung sollten daher gesetzlich ausgeschlossen werden.

Eine Reform der Rentenversicherung in diesem Sinne bedeutet, daß die Eigenverantwortlichkeit bei der Altersvorsorge weit weniger als bisher eingeschränkt wird. Auch kommt es dann nicht mehr dazu, daß die jetzt lebende Generation Entscheidungen zu Lasten künftiger Generationen trifft, Entscheidungen, von denen man freilich nicht ohne weiteres erwarten darf, daß künftige Generationen sie akzeptieren. Die Entscheidungsfreiheit des Bürgers wäre immer noch insofern eingeschränkt, als er sich nur bei der staatlichen Rentenversicherung für das soziale Minimum versichern könnte. Auch diese Einschränkung könnte auf längere Sicht beseitigt werden. Das Ange-

bot der staatlichen (Mindest-) Rentenversicherung könnte bei völliger Wahlfreiheit bestehen bleiben, eine Subventionierung der staatlichen Rentenversicherung müßte freilich unterbleiben. Die staatliche Rentenversicherung müßte sich im Wettbewerb mit privaten Versicherungsgesellschaften behaupten oder untergehen.

Die Minimallösung

Auch die vorgeschlagene bescheidenere Reform könnte auf Widerstand stoßen. Wenigstens eine Minimallösung der Rentenprobleme ist aber dringend erforderlich. Sie könnte so aussehen: Die verantwortlichen Politiker aller Parteien erklären, daß das Rentenversicherungssystem mit dem derzeitigen Beitragssatz und dem derzeitigen Leistungsniveau auf Dauer nicht durchgehalten werden kann. Sie schließen eine nochmalige Beitragssatzerhöhung als ungeeignete Sanierungsmaßnahme aus, weil sie die Leistungsanreize weiter schwächte und wohl kaum dazu führte, daß das Beitragsaufkommen nachhaltig im notwendigen Maße steigt. Sie erklären gleichzeitig, daß die Rentenansprüche nachhaltig gekürzt werden müssen, z. B. dadurch, daß die Rentenanpassungen im Jahre 1984 und in den folgenden Jahren deutlich hinter den Lohnsteigerungen zurückbleiben werden.

Eine solche Erklärung würde Vermögensillusionen, die sich Aktive und Rentner vielleicht immer noch machen, beseitigen. Sie würde daher die individuelle Vorsorge für das Alter stärken.

Bescheidenere Reformvorschläge

Die öffentliche Diskussion wird geprägt durch andere Reformvorschläge: Erhöhung des Beitragssatzes, Ausweitung der Versicherungspflicht auf zusätzliche Personenkreise, Kürzung der Bruttorenten, Differenzierung der Beitragssätze und/oder der Rentenansprüche nach der Kinderzahl, Rentenbesteuerung, Netto- statt Bruttoanpassung der Renten usw.

Ein höherer Beitragssatz würde – angesichts der ohnehin hohen Steuer- und Sozialabgabenbelastung – die Leistungsanreize weiter vermindern. Die Bereitschaft zu Mehrarbeit und die Erwerbsneigung überhaupt würden sinken. Noch mehr wirtschaftliche Aktivitäten würden in die Schattenwirtschaft verlagert, um die Belastung mit

Beiträgen und Steuern zu vermindern. Möglicherweise würde das Beitragsaufkommen sinken, mit hoher Wahrscheinlichkeit würden die Steuereinnahmen geringer ausfallen als bei niedrigerem Beitragssatz zur Rentenversicherung. Beides würde die Finanzierung der Renten letztendlich erschweren.

Nach einer verbreiteten Ansicht muß es bei einer Reform der Rentenversicherung vor allem darum gehen, das generative Verhalten so zu ändern, daß wieder mehr Kinder geboren werden und die Zahl der Beitragszahler steigt. Als geeignete Maßnahmen werden geringere Beitragssätze oder höhere Rentenansprüche für Versicherte mit Kindern vorgeschlagen.

Die Bemessung des Rentenanspruchs und die Staffelung des Beitragssatzes in der Weise, daß Versicherte ohne Kinder oder mit nur einem Kind geringere Rentenansprüche erwerben als jene mit mehreren Kindern und höhere Beiträge zu leisten haben, läuft aber lediglich auf eine systemimmanente Reparatur der Rentenversicherung hinaus. Sie stellt das System der kollektiven Alterssicherung (über den Generationenvertrag) nicht grundsätzlich in Frage. Den Eingriffen in die individuelle Freiheit bei der Altersvorsorge, die im gegenwärtigen System in großer Zahl vorgenommen werden, folgen weitere staatliche Eingriffe: Der Staat redet bei der Entscheidung, ob jemand heiratet oder nicht, ebenso mit wie bei der Bestimmung der Kinderzahl. All dies ist zwar konsequent, wenn das Umlageverfahren im Grundsatz bejaht wird und die Bevölkerung schrumpft. Erst das Umlageverfahren führt aber dazu, daß die Kinderzahl und damit die Bevölkerungsentwicklung zum Problem des Alterssicherungssystems wird; ohne Umlageverfahren braucht das generative Verhalten der Bevölkerung nicht vom Staate beeinflußt zu werden.

Das System der Alterssicherung muß in jedem Fall mit dem Steuersystem abgestimmt werden. Gegenwärtig ist dies nur unzureichend der Fall. Die Beiträge zur Rentenversicherung und die Renten sind in der Regel steuerfrei, der Bund leistet einen Zuschuß an die Rentenversicherung, subventioniert sie also. Bei privater Altersvorsorge sind die Prämien an Lebensversicherungen und deren Verzinsung steuerbegünstigt, in vielen Fällen aber doch zum Teil mit Einkommensteuer belastet. Die Vorsorge durch Aktienkauf wird einkommensteuerrechtlich in der Regel nicht begünstigt, die Dividenden werden mit Einkommensteuer belastet. Bei privater Altersvorsorge kommen sogar häufig noch Vermögensteuer- und Gewerbesteuerzahlungen hinzu. Mit der vorgeschlagenen Reform der Ren-

tenversicherung sollte sichergestellt werden, daß alle Formen der Altersvorsorge steuerrechtlich gleichbehandelt werden. Konkrete Steuerreformüberlegungen enthält der Beitrag von Wolfram Engels².

Wie auch immer das Steuersystem gestaltet wird: Solange das Einkommen insgesamt oder große Teile davon progressiv belastet werden, sollten die Steuertarife vollständig indexiert werden. Die steuerliche Belastung muß unabhängig von der Inflationsrate sein. Andernfalls werden die Steuerpflichtigen bei Inflation mit Steuersätzen belastet, die eigentlich erst für höhere Realeinkommen angewendet werden sollten, mit vielen negativen Wirkungen auf die Leistungs-, Investitions- und Risikobereitschaft.

Wenn einer umfassenden Reform der steuerlichen Behandlung der Altersrenten vorgegriffen werden soll, dann bietet sich im Rahmen des Einkommensteuerrechts an, die Renten voll (also nicht nur mit ihrem »Ertragsanteil« = unterstellte Zinszahlung auf die eingezahlten Beiträge) zu besteuern, gleichzeitig aber die Rentenversicherungsbeiträge in vollem Umfang von der Einkommensteuer zu entlasten – unabhängig von anderen sogenannten Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträgen und ohne Beschränkung durch Höchstbeträge für diese Vorsorgeaufwendungen. Eine solche Regelung ist in jedem Fall der sogenannten Nettoanpassung überlegen, bei der alle Renten im Gleichschritt mit der Zunahme des durchschnittlichen Nettolohns und nicht des Bruttolohns steigen. Denn bei der Rentenbesteuerung werden zusätzliche Renten und auch sonstige Einkünfte des Steuerpflichtigen einbezogen. Der Zielsetzung, das gesamte Einkommen gemäß dem progressiven Steuertarif zu belasten, kommt man somit näher.

Anmerkungen

¹ Herbert Giersch, Über die Zukunft der Weltwirtschaft, Außenwirtschaft, Schweizerische Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen, 34. Jahrgang, 1979, Heft 1, S. 12–26.

² Wolfram Engels, Steuerreform, in diesem Band, Seite 153 ff.